



Verein „Initiative Welterbe“
Esterhazyplatz 5
7000 Eisenstadt

21.9.2010

Stellungnahme Umwelterheblichkeitsbericht B50 – Umfahrung Schützen am Gebirge

Der Verein „Initiative Welterbe“ identifiziert sich mit den übergeordneten Zielen des Managementplanes für die Welterbe Kulturlandschaft Fertö – Neusiedlersee:

- Die Sicherung einer wertvollen Kulturlandschaft in Mitten einer zusammenwachsenden europäischen Großstadtregion.
- Die Entwicklung einer Modellregion der Nachhaltigkeit mit dem Leitbild „schützen durch nützen“.
- Die Verbreitung der Wertschätzung für die Welterberegion bei Bevölkerung und Gästen.
- Die Unterstützung des Zusammenwachsens zu einer europäischen Partnerregion zwischen Österreich und Ungarn unter Einbeziehung der Slowakei.

Der Verein „Initiative Welterbe“ erlaubt sich daher aufbauend auf der Vollversammlung vom 10.9.2010 folgende Stellungnahme zum ggst. Projekt B50 – Umfahrung Schützen am Gebirge.

Der Verein „Initiative Welterbe“ begrüßt die Entscheidung des Bundes und des Landes Burgenland das Projekt S31 Nord fallen zu lassen. Diese Entscheidung dient auch zur Sicherung des Fortbestandes des Status als Welterbegebiet und sichert die Lebensqualität in der Region.

Aus der Sicht des Vereins „Initiative Welterbe“ ist es daher von zentraler Bedeutung beurteilen zu können, ob und inwiefern sich das ggst. Projekt (B50 - Umfahrung Schützen am Gebirge) in seinen Wirkungen von dem bisher abgelehnten Schnellstraßenprojekt unterscheidet.

Dies ist jedoch nicht in ausreichendem Ausmaß möglich, da seitens des Projektwerbers offensichtlich beabsichtigt ist, die Umwelterheblichkeitsprüfung (Screening) vor Durchführung einer SUP zu nutzen, um aus der SUP frühzeitig auszusteigen.

Auf der Ebene der Umwelterheblichkeitsprüfung ist grundsätzlich die SUP-Pflicht festzustellen, indem beurteilt wird, ob durch die Umsetzung des betreffenden Plans oder Programms mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Der Projektwerber hat im Rahmen seines SUP-Screenings einen Umwelterheblichkeitsbericht vorgelegt und kommt darin zum Ergebnis, dass eine Durchführung einer SUP (strategischen Umweltprüfung) nicht notwendig sei.

Allerdings hat der Projektwerber selbst festgestellt: „Aus der hohen Sensibilität des Lebensraums ergibt sich die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen, ...“ (S. 27, Umwelterheblichkeitsbericht). Diese Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch auf der frühen Ebene des SUP-Screenings unzulässig.

Gemäß der SUP - Screening-Studie von A. Sommer aus dem Jahr 2002¹ kann in der Regel eine Entscheidung über die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen vernünftigerweise erst im Rahmen einer SUP getroffen werden.

Hierbei ergeben sich Analogien zum Charakter von Vorprüfungen auch bei anderen EU-Umweltrichtlinien:

Im Natura 2000-Screening (FFH-Voruntersuchung) sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung i. d. R. nicht zu berücksichtigen. Gemäß dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2008)² können Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung im Rahmen der FFH-Voruntersuchung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie definitiv zu den Projektmerkmalen gehören. *„Die Bestimmung von Art und Umfang der Schadensbegrenzung sowie ihrer Wirksamkeit und Realisierbarkeit kann nur einzelfallbezogen auf Basis einer eingehenden Untersuchung der Beeinträchtigungen durchgeführt werden und ist daher Aufgabe der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn solche Maßnahmen überhaupt notwendig sind, dann bedeutet dies, dass Beeinträchtigungspotentiale vorliegen, die in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden müssen.“*

Die Europäische Kommission führt in ihrem Leitfaden (2001)³ folgendes dazu aus: *„Häufig werden die Antragsteller dazu ermutigt, bei ihren Vorhaben von Anfang an Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzusehen. Es muss jedoch unbedingt anerkannt werden, dass die Screening-Prüfung ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchgeführt werden sollte, die Teil eines Projekts oder Plans sind und die auf die Verhütung oder Reduzierung der Auswirkungen dieses Projekts/Plans auf ein Natura-2000-Gebiet ausgerichtet sind. Die Vorstellungen des Antragstellers darüber, was als wirksames Maß an Schadensbegrenzung zu betrachten ist, können von den Vorstellungen der zuständigen Behörde und anderer Beteiligter abweichen. Um ein Höchstmaß an Objektivität zu gewährleisten, muss die zuständige Behörde das Projekt bzw. den Plan erst ohne gezielt darin einbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen prüfen. Eine wirksame Begrenzung der*

¹ Andreas Sommer (2002): Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen. Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen, Hallein, <http://www.strategischemweltpruefung.at/methodik/sup-schritte/screening0/screening000/>

² Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen

³ Europäische Kommission / GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. S 10

nachteiligen Wirkungen auf Natura-2000-Gebiete ist erst dann möglich, wenn diese Wirkungen in vollem Umfang erkannt, geprüft und gemeldet worden sind. Es ist dann Sache der zuständigen Behörde, im Rahmen von Konsultationen die nach Art und Ausmaß angemessene Schadensbegrenzung zu beschließen.“

Hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen führt der EU-Leitfaden aus dem Jahr 2000 folgendes aus (EK 2000)⁴: **„Ausgleichsmaßnahmen sollten erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn eine genaue Feststellung negativer Auswirkungen auf die Integrität eines zum Netz von Natura 2000 gehörenden Gebiets erfolgt ist. Das Vorschlagen von Ausgleichsmaßnahmen gleich zu Beginn kann nicht davon befreien, im voraus die in Artikel 6 beschriebenen Schritte einzuhalten, insbesondere die Untersuchung von Alternativen und die Abwägung der Projekt-/Planinteressen gegenüber dem ökologischen Wert des betreffenden Gebiets.“**

Hervorhebungen durch den Autor

Dadurch dass der Projektwerber das Projekt vorzeitig im Rahmen des SUP-Screenings - unter unzulässiger Einbeziehung von Ausgleichsmaßnahmen - aus der SUP-Pflicht ausgeschlossen hat, würden auch die weiteren SUP-Verfahrensschritte gemäß SUP-Richtlinie entfallen.

- Scoping – Festlegung des Untersuchungsrahmens
- Umweltbericht - Darstellung der Bewertungen der Auswirkungen des Planvorschlags inklusive der Alternativen auf die Umwelt
- Öffentlichkeitsbeteiligung - Beteiligung der Öffentlichkeit und der Umweltbehörden
- Entscheidungsfindung - Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts und der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung - Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung
- Monitoring – Überwachung der Umweltauswirkungen

Diese Vorgangsweise würde eine Aushöhlung der Ziele der SUP-Richtlinie bedeuten.

Zusätzlich zu den oben genannten Mängeln werden u. a. weitere Punkte im Umwelterheblichkeitsbericht kritisch gesehen:

- Widersprüchliche Aussagen hinsichtlich der geplanten Kommissierung
- Nicht nachvollziehbare und unzureichende Einschätzungen der Erheblichkeit der Auswirkungen
- Nichtbeurteilbarkeit der angegebenen Ausgleichsmaßnahmen durch unzureichende Beschreibungen
- Fehlende Alternativenprüfung
- Fehlende Beurteilung von Summationswirkungen
- Zitierung zahlreicher Erhebungen und Studien, die bereits in den Stellungnahmen zur UVE als unzureichend oder falsch eingestuft wurden.

Um eine Position zum dargelegten Projekt einnehmen zu können, ist daher aus der Sicht des Vereins „Initiative Welterbe“ eine korrekte und vollständige Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung unumgänglich. Erst eine solche setzt die Initiative Welterbe in die Lage, beurteilen zu können, ob Auswirkungen auf das angrenzende Welterbegebiet zu erwarten sind.

⁴ Europäische Kommission (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Brüssel.

Der Verein „Initiative Welterbe“ bittet daher die Behörde, den Ausführungen des Projektwerbers nicht zu folgen und eine richtlinienkonforme Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung vorzuschreiben.

Für den Verein „Initiative Welterbe“

DI Thomas Knoll

Edeltraud Werschlein

Geschäftsführung